LAGE DES PLANGEBIETES

(AUSSCHNITT AUS DEM STADTPLAN DER STADT MENDEN)

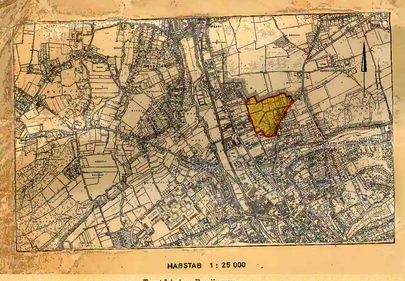

MASSTAB 1 : 25 000

Textliche Ergänzung
zum Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Menden
(Gelände zwischen Werler Straße u. Carl-Schmöle-Straße)

A.) Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

1.) Kniestöcke (Drempel) dürfen in den Mischgebieten nicht höher als 50 cm sein. Durch genügend großen Dachüberstand ist die Drempelhöhe abzuschwächen.

2.) Dächer

a) Dachform — in MI-Gebieten: Satteldächer; in GE-Gebieten: keine besonderen Festsetzungen

b) Dachneigung — in MI-Gebieten: 25 bis 35 Grad; in GE-Gebieten: 0 bis 30 Grad

c) Dachdeckung — in MI-Gebieten: Dunkelbraune Dachziegel; in GE-Gebieten: Dunkelfarbige Dachdeckung, im Übrigen keine besonderen Festsetzungen.

3.) Ausnahmen: Von den Festsetzungen des Abs. A Ziff. 1 u. 2 können gemäß BBauG § 31 (1) im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie die Grundzüge der Planung nicht berühren, das Gesamtbild nicht stören und für die betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind.

B.) Festsetzung von Sichtdreiecken

Im Bereich der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtdreiecke sind Sichthindernisse von mehr als 70 cm Höhe über Fahrbahnoberkante unzulässig.

C.) Immissionsschutz

In den in der Planzeichnung nördlich der Kökulèstraße und östlich der Straße "Op de Höchte" als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen sind nur solche Betriebe zulässig, die keine wesentlichen Lärm-, Rauch-, Staub- oder Geruchsbelästigungen für die Umgebung darstellen.

Menden, 5. März 1968
602 Wei/Z

Der Bürgermeister: gez. i.V. Eisenberg (L.S.)

Der Stadtdirektor: gez. Dr. Rips

BPlan Nr. 135/I

1. Änderung

STADT MENDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 6

MAßSTAB 1 : 500

2. Änderung:
rechtsverbindlich am 19.11.2005

Für den gesamten Planbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gemarkung: Menden
Flur: 8
Kreis: Iserlohn - Land

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des Grundrisses Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch einwandfrei ist.
Menden, den 5.6. 1967
O.b. Verm. Ing.

In Übereinstimmung mit der Örtlichkeit durch Feldvergleich festgestellt
Menden, den 5.6. 1967
Stadtbauamt
Verm. Abt.
Ing. f. Verm. Techn.

ENTWURF UND BEARBEITUNG

Planungsabteilung: Weiss — Stadtbauoberinspektor
Vermessungsabteilung: Bg.Verm.Techniker
Der Leiter des Stadtbauamtes
Menden, den 24.11.1967
Städtischer Baudirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. 2 (6) des BBauG vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S.341) in der Zeit vom 26.6.67 bis 26.7.67 offengelegen.
Menden, den 24.11.1967
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. 10 des BBauG vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S.341) durch Beschluß des Rates der Stadt Menden vom 6.11.1967 als Satzung beschlossen worden.
Menden, den 24.11.1967
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. 11 des BBauG vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S.341) mit Verfügung vom 30.1.1968 Az. genehmigt.
Arnsberg (Westf), den 6.2.1968
Der Regierungspräsident
Im Auftrag: Heinzenberg

Dieser mit Verfügung vom 30.1.1968 genehmigte Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des BBauG vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ab 29.3.68 öffentlich aus.
Menden, den 18.11.1968
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor

GEBÄUDE	GRENZEN UND BAULINIEN		VERKEHRSFLÄCHEN USW.		ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		HÖHENANGABEN
WOHNGEBÄUDE	FLURGRENZE	PLANGEBIETSGRENZE	VERKEHRSFLÄCHEN	GASBEHÄLTER	MI MISCHGEBIET	II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	HÖHENLAGE
WIRTSCHAFTSGEB.	FLURSTÜCKSGRENZE	ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG	GRÜNFLÄCHEN	UMFORMERSTATION	GE GEWERBEGEBIET	II " " " ZWINGEND	HÖHENSCHICHTLINIEN
ÖFF. GEBÄUDE	EIGENTUMSGRENZE	BAULINIE	WASSERFLÄCHEN	TANKSTELLE	VERSORGUNGSFLÄCHEN	A AUSNAHMENÖGLICHKEIT V.D. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GEM § 17 (3) BAU NVO	1 METER LINIE
MAUER	FORTFALLGRENZE	BAUGRENZE	SICHTECKE			O OFFENE GAUWEISE (ABWEICHUNG GEM § 22 (4) BAU NVO) IM GE-GEBIET SIND HALLENBAUTEN VON MEHR ALS 50 M LÄNGE ALLGEMEIN ZULÄSSIG.	5 METER LINIE
III GESCHOSSZAHL	GEMARKUNGSGRENZE	NEUE STRAßENGRENZE				0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	10 METER LINIE
						1,2 GESCHOßFLÄCHENZAHL (GRZ)	